

Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Parteien betreiben einen gemeinsamen Bewerberpool zur gegenseitigen Nutzung von Bewerberdaten für die Besetzung offener Stellen. Beide Parteien entscheiden gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten. Es liegt daher eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vor.

2. Zwecke der Verarbeitung

Die Bewerberdaten werden verarbeitet zum Zweck der:

- Prüfung einer Eignung für Stellenangebote beider Unternehmen,
- Kontaktaufnahme durch beide Unternehmen mit den Bewerbern,
- Aufbewahrung für maximal [z. B. 5 Jahre], sofern keine anderweitige Einwilligung/Lösung erfolgt.

3. Verteilung der Pflichten gem. DSGVO

Pflichtenverteilung im Überblick:

- Information gem. Art. 13 DSGVO – beide, mit abgestimmten Inhalten
- Einholung der Einwilligung – Unternehmen, das die Bewerbung entgegennimmt
- Dokumentation der Einwilligung – ebenfalls dort
- Bearbeitung von Betroffenenrechten – beide, mit gegenseitiger Information
- Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) – jeweils für den eigenen Bereich

4. Widerruf & Löschung

Widerruft ein Bewerber seine Einwilligung, verpflichten sich beide Parteien, die Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, eine weitere Speicherung ist aus gesetzlichen Gründen erforderlich.

5. Sicherheitsmaßnahmen

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM) entsprechend Art. 32 DSGVO.

6. Haftung

Jede Partei haftet für Schäden, die aus einer von ihr zu vertretenden Verletzung der DSGVO entstehen. Soweit die Verantwortlichkeit nicht eindeutig zuzuordnen ist, haften beide gesamtschuldnerisch gegenüber der betroffenen Person.

7. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt, solange Bewerberdaten gemeinsam verarbeitet werden. Eine Anpassung ist bei Änderungen der tatsächlichen Verarbeitung vorzunehmen.